



RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT DER USTERMER VEREINE



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Vorwort.....	3
2.	Einleitung	4
2.1	Ziel der Richtlinien	4
2.2	Abgrenzung	4
3.	Grundsätzliches	5
3.1	Allgemeine Grundsätze für die finanzielle Unterstützung	5
3.2	Vereinsbegriff	5
3.3	Eingrenzung der geförderten Angebote	5
4.	Finanzielle Unterstützung	6
4.1	Einmalige finanzielle Beiträge	6
4.2	Wiederkehrende finanzielle Beiträge.....	6
4.3	Pflichten der Beitragsempfänger	6
5.	Internetplattform Vereine	7
	Grundlagen	8
	Gelingende Sozialisation und Integration durch Partizipation	10
	Stufen der Partizipation.....	11
	Quellen und Literaturangaben.....	16
	Formelles:	17

1. VORWORT

Die Stadt Uster verpflichtet sich, ihre Verantwortung für Kinder und Jugendliche, die in der Stadt Uster aufwachsen, «in Ergänzung zur elterlichen Fürsorge wahrzunehmen und jedem Kind und jedem Jugendlichen diese Unterstützung zukommen zu lassen, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung oder vom sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds»¹. Diesem Grundsatz haben die unterstützten Vereine zu folgen; die Möglichkeit zur Teilnahme am Angebot des Vereins darf aus keinem der oben erwähnten Gründe verwehrt werden.

¹ Artikel 2 des Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen. <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.107.de.pdf>. Das Übereinkommen über die Rechte der Kinder wurde von der Schweizerischen Bundesversammlung am 13. Dezember 1996 genehmigt und trat für die Schweiz am 26. März 1997 in Kraft.

2. EINLEITUNG

2.1 ZIEL DER RICHTLINIEN

Die «Richtlinien zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Ustermer Vereine» dienen dazu, die Grundsätze der finanziellen Unterstützung von Vereinen, welche Jugendarbeit leisten, zu regeln und nach aussen hin nachvollziehbar zu kommunizieren.

2.2 ABGRENZUNG

Entspricht ein Angebot oder ein Projekt von seiner Ausrichtung her nicht den in den Richtlinien festgehaltenen Zielen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine, so wird stadtintern geprüft, ob ein Antrag in einem anderem Bereich (allgemeine Vereinsförderung, Uster fördert Kultur, Integrationsförderung) förderungswürdig ist.

Eine Mehrfachförderung über verschiedene Bereiche ist nicht möglich.

3. GRUNDSÄTZLICHES

3.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Durch die Stadt Uster geförderte Angebote und Projekte müssen Partizipation von Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sie sollen darüber hinaus Integration fördern und eine gelingende Sozialisation unterstützen. Eine ausführliche Definition der genannten Ziele findet sich im Anhang dieser Richtlinie.

Projekte, welche die Kriterien der Partizipation erfüllen, können mit einem bedarfsangemessenen «einmaligen Beitrag» (Ziffer 4.1.) oder mit einem «wiederkehrenden Betrag» (Ziffer 4.2.) gefördert werden.

Projekte, welche über die Kriterien von Partizipation hinaus gehen und auf Eigeninitiative von Jugendlichen beruhen, können schnell und direkt mit «kleinen einmaligen Beiträgen» gefördert werden.

Angebote und Projekte, die nur teilweise einen partizipativen Charakter haben, können mit Auflagen, bzw. mit «reduzierten wiederkehrenden Beiträgen» gefördert werden. Angebote und Projekte ohne partizipativen Ansatz werden nicht gefördert.

3.2 VEREINSBEGRIFF

Die Stadt Uster unterstützt Vereine und vereinsähnliche Organisationen, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und ihren Sitz in der Regel im Gebiet der Stadt Uster haben. Die Förderwürdigkeit ergibt sich nicht aus der rechtlichen Organisationsform, sondern durch die Erfüllung der Ziele die von der Stadt Uster mit der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verfolgt werden (siehe Kapitel 3.1).

3.3 EINGRENZUNG DER GEFÖRDERTEN ANGEBOTE

Die vorliegenden Richtlinien beziehen sich auf alle Angebote, die sich an Personen richten, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet und im Gebiet der Stadt Uster ihren Wohnsitz haben. Die geförderten Angebote und Projekte müssen für alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Uster offen stehen.

4. FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

4.1 EINMALIGE FINANZIELLE BEITRÄGE

Die Stadt Uster kann Angebote und Projekte mit einem bedarfsgerechten einmaligen Betrag unterstützen.

Niederschwellige Angebote und Projekte, welche über Partizipation hinausgehen und auf Eigeninitiative von Jugendlichen beruhen, können schnell und unbürokratisch mit Beiträgen bis zu CHF 500.00 unterstützt werden.

4.2 WIEDERKEHRENDE FINANZIELLE BEITRÄGE

Regelmässig stattfindende Angebote und Projekte können mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen unterstützt werden. Mit «regelmässig» sind alle Angebote gemeint, die in der Regel mindestens einmal pro Woche bzw. mindestens 30-mal im Jahr stattfinden.

Die Höhe des Beitrags pro jungem Teilnehmer wird jährlich durch den Stadtrat auf Antrag der Jugendkommission festgesetzt. Die Beitragsberechtigung wird jährlich überprüft.

Übersteigt der Betrag des unterstützten Projekts die Höhe von CHF 10'000, so wird zwischen den Anbietenden und der Stadt Uster ein Leistungskontrakt abgeschlossen, welcher in der Regel auf vier Jahre befristet ist. Nach einer Überprüfung kann der Leistungskontrakt für jeweils weitere vier Jahre verlängert werden.

4.3 PFLICHTEN DER BEITRAGSEMPFÄNGER

Leistet die Stadt Uster einen einmaligen finanziellen Beitrag, so ist durch den Beitragsempfänger innerhalb von 30 Tagen nach der Veranstaltung über Durchführung und Verwendung der Gelder der Stadt Uster Bericht zu erstatten. Für einmalige kleinere Beträge genügt ein Kurzbericht. Bei wiederkehrenden Beiträgen wird nach Ablauf eines Jahres ein Bericht mit dem von der Stadt Uster bereitgestellten Evaluationsbogen verfasst. Wünscht ein Verein eine Weiterfinanzierung, so ist der Evaluationsbogen zwei Monate vor Ablauf der Jahresfrist ausgefüllt bei der Stadt Uster einzureichen. Für Leistungskontrakte gelten spezielle Pflichten unabhängig dieser Richtlinie. Diese sind im jeweiligen Leistungskontrakt festgehalten.

Vereine müssen, wenn sie Förderleistungen für ihre Jugendarbeit von der Stadt Uster beziehen, die Jugendlichen in der Stadt Uster über ihr Angebot in Kenntnis setzen.

Alle Beitragsempfänger verpflichten sich, alle Veranstaltungen und Angebote für Kinder und Jugendliche auf der Homepage der Stadt Uster im Veranstaltungskalender zu veröffentlichen und zu aktualisieren.

Des Weiteren verpflichten sich die Vereine, den Codex VERSA² zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport zu befolgen.

Fördert die Stadt Uster ein Angebot oder ein Projekt, so muss mit dem Logo der Stadt Uster bzw. mit dem für die Förderung der Kinder und Jugendarbeit vorgesehenen Logo darauf aufmerksam gemacht werden.

² Der Codex findet sich auf der Webseite des «Vereins zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Sport»: http://www.zss.ch/content/pdf/Aufnahme_inkl_Formularen.pdf

5. INTERNETPLATTFORM VEREINE

Von der Stadt Uster geförderten Angebote und Projekte werden auf der Homepage der Stadt Uster publiziert.

Die Stadt Uster stellt den Vereinen unter www.uster.ch eine Internetplattform zur Verfügung. Folgende Angaben können publiziert werden:

- Name des Vereins
- Koordinaten des Vereins (Adresse / Tel. etc.)
- Homepage (Link wird erstellt) und E-Mail
- Vereinslokalität
- Vereinskategorie
- Beschreibung des Vereins
- Angaben über Mitgliederbeiträge
- Logo
- Etc.

ANHANG A: GRUNDLAGEN

Jedes Kind und jeder Jugendliche soll die Möglichkeit haben, sein Potential zu entfalten, seine Fähigkeiten auszubauen und zu einem mündigen Bürger heranzuwachsen. So soll ein erfolgreicher Übergang vom Kind zum Erwachsenen ermöglicht werden. So strebt die Stadt Uster mit der Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine als übergeordneten Ziele eine gelungene Sozialisation³ und Integration⁴ an.

Gerade in einer Zeit, in der traditionelle Werte und Normen an Legitimations- und Überzeugungskraft verlieren, benötigen Kinder und Jugendliche Institutionen, die ihnen einen möglichen Weg weisen und Orientierung bieten. Zu diesen Institutionen gehören für die Stadt Uster neben der Familie und der Schule insbesondere die Vereine. Denn in den Vereinen wird soziales und kulturelles Leben vermittelt und praktiziert. So können Kinder und Jugendliche ihre eigene Identität entwickeln, verschiedene Rollen und Neigungen ausprobieren und Stück für Stück Verantwortung übernehmen, altersspezifische Entwicklungsaufgaben bewältigen und sich erfolgreich mit den damit verbundenen Herausforderungen befassen.

Als allgemein anerkannt gelten die folgenden altersspezifischen Entwicklungsaufgaben:

Entwicklungsaufgabe des Kindesalters	Übergang von einer Altersphase in eine andere	Entwicklungsaufgabe des Jugendalters	Übergang von einer Altersphase in eine andere	Entwicklungsaufgabe des Erwachsenenalters
Aufbau von emotionalem Grundvertrauen	Selbstverantwortete Leistungserbringung	Aufbau differenzierter intellektueller und sozialer Kompetenzen	Übergang in die Berufrolle	Ökonomische Selbstversorgung
Entwicklung der Intelligenz		Aufbau einer eigenen Geschlechterrolle und Partnerschaftsbindung	Übergang in die Partner- und Familienrolle	Familiengründung mit Kinderbetreuung
Entwicklung von motorischen und sprachlichen Fähigkeiten	Selbstverantwortete Gestaltung der Sozialkontakte	Fähigkeit zur Nutzung von Geld und Warenmarkt	Übergang in die Konsumentenrolle	Selbstständige Teilnahme am Kultur- und Konsumleben
Entwicklung von grundlegenden sozialen Kompetenzen		Entwicklung von Wertorientierung und politischer Teilhabe	Übergang in die politische Bürgerrolle	Verantwortliche politische Partizipation

Abbildung 1: Altersspezifische Entwicklungsaufgaben und dazwischen liegende Übergänge zwischen den verschiedenen Altersstufen⁵

Werden diese Entwicklungsaufgaben erfolgreich gemeistert, so kann von einer gelungenen Sozialisation gesprochen werden. Allerdings verläuft die Erledigung einer jeden Entwicklung höchst individuell und kann von Person zu Person zu einem völlig anderen Ergebnis führen. Sozialisation darf also nicht als ein fertiges Produkt angesehen werden, sondern muss als ein ständig fortlaufender Prozess erfasst werden, in dem sich ein Mensch zeitlebens befindet⁶. Zeitlebens meint, dass sich ein Mensch von einem mit sehr wenigen Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgestatteten und vollständig auf fremde Hilfe angewiesenes Wesen hin zu einem

3 (vgl. Kapitel 3.1, Bericht und Konzept Jugendpolitik

4 (vgl. Protokoll der 2. Sitzung der Jugendkommission der Stadt Uster vom 27.05.2008)

5 (Grafik aus: Hurrelmann 2005: 37)

6 (vgl. Peuckert/Scherr 2006: 266).

sich in den Grenzen der Gesellschaft autonom und selbstständig bewegend Menschen hin entwickelt und sich immer wieder neu an Situationen, Menschen und sich ändernde Umstände anpasst⁷. Das heisst, Sozialisation ist nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit abgeschlossen. Die Einflüsse im Kindes- bzw. Jugendalter sind allerdings am stärksten im Hinblick auf die spätere Integration des einzelnen Menschen mit all seinen Eigenheiten in die Gesellschaft.

Unter Integration wird gemeinhin vor allem im Zusammenhang von Migration gesprochen. Das Bundesamt für Migration hält fest: „Integration bedeutet nichts anderes als die Herstellung von Chancengleichheit und Partizipation: Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmässig und dauerhaft in der Schweiz befinden, sollen einen chancengleichen Zugang zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Schweiz erhalten.“⁸

Genauso verhält es bei der Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft. Es geht um die Integration der eigenen Individualität in die Gesellschaft und in die mit ihr verbundenen gesellschaftliche Normen, Werte und Anforderungen⁹.

In den vorliegenden Grundlagen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine gehen wir von diesem Integrationsverständnis aus.

7 (vgl. Peuckert/Scherr 2006: 266; Zimmermann 2006: 13).

8 (<http://www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/integration.html>)

9 (vgl. Zimmermann 2006: 171)

ANHANG B:

GELINGENDE SOZIALISATION UND INTEGRATION DURCH PARTIZIPATION

Um die beiden Ziele einer gelingenden Sozialisation und der Integration mittels der Förderung der Jugendarbeit von Vereinen zu erreichen, benötigt es Angebote, die in geeigneter Form dazu beitragen, eine entsprechend fördernde Umgebung zur Verfügung zu stellen. Zentrales Mittel dazu ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen.

Partizipation meint im wörtlichen Sinne die Teilnahme oder Teilhabe an Gesellschaft und Staat¹⁰. Dazu unterstützt die Stadt Uster jene Projekte, die an den Interessen der Kinder und Jugendlichen anknüpfen und von ihnen mitgestaltet werden. Kinder und Jugendliche sollen zur Selbstbestimmung befähigt wie auch zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement hingeführt werden.

Denn es ist nachweisbar, dass Kinder, die bereits vor ihrem 12. Lebensjahr die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung an für sie relevanten Prozessen hatten, sich später wesentlich aktiver in das gesellschaftliche Leben einbringen¹¹ und dass sich Menschen, die sich bereits als Kinder engagieren konnten, dies auch später im Erwachsenenalter fortsetzen¹². Die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfrage stellt fest, dass die Partizipation positive Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen hat und somit erheblich zu einer gelingenden Sozialisation beiträgt¹³.

Somit werden Kindern und Jugendlichen Fertigkeiten und notwendigen Fähigkeiten vermittelt, um sich selbstständig und selbstbewusst in unserer Gesellschaft bewegen zu können. Partizipation bedeutet aber auch, Grenzen und Regeln bezüglich Wahrung und Respektierung Anderer zu erlernen und zu erfahren. Durch das gemeinsame Aushandeln von Regeln und Spielräumen entsteht eine Identifikation mit den geltenden Regeln. Die Verantwortung für das Resultat liegt bei allen Beteiligten, sowohl bei den Kindern und Jugendlichen, als auch bei den Erwachsenen¹⁴.

10 (vgl. Schnurr 2005: 1330).

11 (vgl. Stange/Tiemann 2009: 6)

12 (von Rosenblatt et al. 2000: 151)

13 (vgl. http://www.ekkj.admin.ch/c_data/d_01_rap_Partizipation.pdf)

14 (vgl. Sturzenhecker 2003: 17f.)

ANHANG C: STUFEN DER PARTIZIPATION

Um eine Einteilung von Angeboten und Projekten im Hinblick auf einen partizipativen Charakter zu ermöglichen, bietet sich die Orientierung an den Stufen der Partizipation nach Arnstein¹⁵ an:

9. Selbstorganisation	Geht über Partizipation hinaus
8. Entscheidungsmacht	Echte Partizipation
7. Teilweise Entscheidungskompetenz	
6. Mitbestimmung	
5. Einbeziehung	Vorstufen von Partizipation
4. Anhörung	
3. Information	
2. Anweisung	Keine Partizipation
1. Instrumentalisierung	

Abbildung 2: Stufen der Partizipation¹⁶

Die oben abgebildeten Stufen der Partizipation erlauben eine Einteilung in Angebote und Projekte, die keine Partizipation darstellen, die sich als Vorstufen der Partizipation darstellen, die echte Partizipation ermöglichen und in Angebote und Projekte, die über Partizipation hinausgehen.

Welche Stufe der Partizipation angemessen ist, muss von Angebot zu Angebot entschieden werden. Sie hängt ab von den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Kindes bzw. des Jugendlichen, in wie weit ein Kind oder- ein Jugendlicher mit den durch Partizipation verbundenen Freiheiten umzugehen vermag. Dies ist abhängig von Alter, Reife und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen. Kinder und Jugendliche, die früh Verantwortung übernehmen lernen, können besser und selbstbestimmter mit den durch Partizipation zur Verfügung gestellten Freiheiten umgehen, als Kinder und Jugendliche, die bis anhin nur auf Anweisung hin aktiv wurden.

Um die oben dargestellten Stufen nachvollziehbar zu machen, werden Stufen die auf den folgenden Seiten erklärt und anhand eines Beispiels verdeutlicht.

¹⁵ (vgl. Arnstein 1969)

¹⁶ (Das Stufenmodell und seine Erläuterungen basieren auf dem unter <http://www.partizipative-qualitaetsentwicklung.de/partizipation/stufen-der-partizipation.html> dargestellten Konzept zur Partizipation.)

BEISPIEL

KEINE PARTIZIPATION:

Stufe 1: Instrumentalisierung

Die Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen spielen keine Rolle. Entscheidungen werden ohne Kinder und Jugendliche getroffen und die Interessen der Entscheidungsträger stehen im Mittelpunkt. Kinder und Jugendliche nehmen an den Veranstaltungen bzw. den Angeboten und Projekten teil, ohne deren Ziel und Zweck zu kennen. Kinder und Jugendliche dienen der „Dekoration“.

Beispiel: Die Eltern eines Kindes ordnen dem Kind an, dass es jetzt ein bestimmtes Instrument im Musikverein lernen soll. Die Motivation, dieses Instrument zu lernen erfolgt nicht vom Kind aus, sondern deshalb, weil die Eltern damit ein Ziel verfolgen, welches nichts mit dem Bedürfnis des Kindes zu tun hat.

Stufe 2: Anweisung

Entscheidungsträger, z. B. der Vereinsvorsitzende, sehen die Situation der Kinder und Jugendlichen, treffen Entscheidungen über Angebot, Durchführung und Umsetzung allein auf Grundlage des eigenen (fachlichen) Wissens. Die Meinung von Kindern und Jugendlichen zu ihrer eigenen Situation wird nicht berücksichtigt. Die Kommunikation von Seiten der Entscheidungsträger ist direktiv. Diese Vorgehensweise kann dann gerechtfertigt sein, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn Kinder und Jugendliche über eingeschränkte Möglichkeiten (kognitive Beeinträchtigungen, begrenzte Entscheidungskompetenz bei jüngeren Kindern, oder situationsspezifische Einschränkungen in Krisensituationen) verfügen.

Beispiel: Die Musiklehrer in einem Verein legt den Zeitpunkt, die Musikstücke und die Dauer des Unterrichts für die Kinder fest. Die Entscheidungen werden aus einer Expertensicht aus fachlichen, persönlichen oder sonstigen Beweggründen getroffen. Die Kinder und Jugendlichen haben keine Möglichkeit, zu äussern, ob dies tatsächlich ihrem Bedarf entspricht und können darauf in keiner Art und Weise Einfluss nehmen.

BEISPIEL

VORSTUFEN VON PARTIZIPATION:

Stufe 3: Information

Die Verantwortlichen teilen den Kindern und Jugendlichen mit, warum sie sich entschieden haben, ein Angebot oder ein Projekt in der einen und nicht in einer anderen Art und Weise durchzuführen. Es wird also ein bestimmtes Vorgehen erklärt und begründet. Die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen wird berücksichtigt, um die Akzeptanz des Angebots zu fördern.

Beispiel: Der Musiklehrer teilt den Kindern mit, wann und wie das Angebot stattfindet. Er erklärt, was der Inhalt der Lektionen sein wird und was die Schüler zu leisten haben. Er erklärt den Schülern warum er sich so entschieden hat und warum welche Regelungen gelten, z.B. bezüglich Absenzen. Regeln werden nicht einfach nur bekannt geben, sondern es werden klare Gründe mitgeteilt, dass die Entscheidung nicht willkürlich gefallen ist, sondern auf nachvollziehbaren Überlegungen basiert.

Stufe 4: Anhörung

Die Verantwortlichen interessieren sich für die Sichtweise der Kinder und Jugendlichen und deren Einschätzung der Lage. Die Kinder und Jugendlichen werden angehört, sie haben jedoch keine Kontrolle darüber, ob ihre Sichtweise Beachtung findet.

Beispiel: Einzelne Kinder und Jugendliche werden zur Ausrichtung des Angebots des Vereins angehört. Teile des gewonnenen Bildes fließen dann in die Planung des Musikunterrichts ein, schlussendlich wird aber von den Fachleuten entschieden, wie das Angebot aussehen wird, Anregungen der Kinder und Jugendlichen werden aber nur dann mitaufgenommen, wenn sie in das bestehende Konzept passen.

Stufe 5: Einbezug

Verantwortliche lassen sich von einzelnen Kindern und Jugendlichen bei der Planung beraten. Bei den ausgewählten Kindern und Jugendlichen handelt es sich oftmals um Personen, die den Verantwortlichen nahe stehen oder die sie schon kennen. Die Beratungen haben jedoch keinen verbindlichen Einfluss auf den Entscheidungsprozess.

Beispiel: Der Musikverein nimmt aktiv Kontakt mit Kindern und Jugendlichen auf und informiert sich über die Anliegen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Danach entwickelt er unter anderem darauf ein Angebot und setzt es um.

BEISPIEL

ECHTE PARTIZIPATION:

Stufe 6: Mitbestimmung

Die für das Angebot oder Projekt Verantwortlichen halten Rücksprache mit Kindern und Jugendlichen, um wesentliche Aspekte mit ihnen abzustimmen. Dabei kann die Rücksprache mit den Kindern und Jugendlichen bestimmte Formen von Verhandlungen annehmen. Die Kinder und Jugendlichen haben ein Mitspracherecht, jedoch keine alleinigen Entscheidungsbefugnisse.

Beispiel: Vom Verein wird beschlossen, ein Projekt für Kinder und Jugendliche zu initiieren, bei welchem Bands mit jungen Mitgliedern die Möglichkeit haben, sich in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Vom entsprechenden Verein aus wird mit den Kindern und Jugendlichen darüber verhandelt, an welchem Ort das Projekt stattfinden soll, zu welcher Uhrzeit und an wen sich das Projekt richten soll. Die Umsetzung wird von den erwachsenen Personen geplant, jeder Planungsschritt bis hin zur Umsetzung wird jedoch mit den Kindern und Jugendlichen abgesprochen und verhandelt. Letztendlich entscheiden jedoch die erwachsenen Vereinsmitglieder über die Umsetzung und verantworten diese auch vollumfänglich.

Stufe 7: Teilweise Übertragung von Entscheidungskompetenz

Kinder und Jugendliche können bestimmte Aspekte eines Angebots selbst bestimmen. Die Verantwortung liegt jedoch in den Händen von anderen, z. B. beim Leiter eines Angebots.

Beispiel: Vom Verein wird beschlossen, ein Projekt für Kinder und Jugendliche zu initiieren, bei welchem Bands mit jungen Mitgliedern die Möglichkeit haben, sich in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Die erwachsenen Personen stecken den groben Rahmen ab und geben diesen vor. Für einen Teil des Projekts ist eine Gruppe Jugendlicher zuständig. Diese Gruppe kümmert sich darum, das Programm zu gestalten, die Bands zu organisieren und die Konzerte anzukündigen. Ausserdem planen die Jugendlichen die Werbung selbstständig. Von den erwachsenen Personen wird immer wieder nachgefragt, wie weit die Jugendlichen sind, ausserdem stehen sie mit Rat und Tat zur Seite. Die Verantwortung für den Teilbereich liegt bei den Jugendlichen, die Gesamtverantwortung liegt jedoch bei den erwachsenen Personen des Vereins.

Stufe 8: Entscheidungsmacht

Kinder und Jugendliche bestimmen alle wesentlichen Aspekte einer Massnahme selbst. Dies geschieht im Rahmen einer gleichberechtigten Partnerschaft zwischen den Verantwortlichen in einem Verein und den Kindern und Jugendlichen im Verein. Des Weiteren können andere Kinder und Jugendliche, die nicht selbst im Verein sind, an wichtigen Entscheidungen beteiligt werden. Diese spielen jedoch keine bestimmende, sondern eine beratende oder unterstützende Rolle.

Beispiel: Ein Verein regt Kindern und Jugendliche dazu an, einen Event für andere Kinder und Jugendliche zu organisieren. Von Kindern und Jugendlichen kommt der Vorschlag, in der Innenstadt eine Bühne bereitzustellen, auf welcher Bands von Jugendlichen auftreten können. Die Jugendlichen verteilen die verschiedenen Aufgaben, auch an erwachsenen Personen. Letztere machen auf Hürden aufmerksam, bringen ihre Erfahrungen ein und unterstützen die Jugendlichen bei Umsetzung. Die Gesamtverantwortung liegt sowohl bei den Jugendlichen als auch bei den Erwachsenen.

BEISPIEL

ÜBER PARTIZIPATION HINAUSGEHEND:

Stufe 9: Selbstorganisation

Die letzte Stufe geht über Partizipation hinaus. Sie umfasst alle Formen selbst organisierter Angebote, die nicht unbedingt als Folge eines partizipativen Entwicklungsprozesses entstehen, sondern von Anfang an von Kindern und Jugendlichen selbst initiiert werden. Dabei liegt sowohl die Initiierung, die Planung als auch die Durchführung in der Verantwortung der Kinder und Jugendlichen. Die Entscheidungen werden eigenständig und eigenverantwortlich getroffen. Diese Stufe ist für Kinder unrealistisch zu erreichen, für selbstständige und engagierte Jugendliche durchaus erreichbar und erstrebenswert.

Beispiel: Eine Gruppe Jugendlicher möchte einen Event organisieren, bei welchem sie mit einem Konzert für Toleranz und Weltoffenheit werben wollen. Sie organisieren sich selbst, stellen die nötigen Anträge, kümmern sich um finanzielle und materielle Unterstützung und beziehen, wo nötig erwachsene Helfer zur Unterstützung mit ein. Die Gesamtverantwortung liegt bei den Jugendlichen.

QUELLEN UND LITERATURANGABEN

Arnstein, Sherry R. (1969). A Ladder of Citizen Participation. In: Journal of the American Planning, 4. Jg. (35), S. 216-224.

Hurrelmann, Klaus (2005). Lebensphase Jugend. Juventa.

Peuckert, Rüdiger/Scherr, Albert (2006). Sozialisation In: Schäfers, Bernhard/Kopp, Johannes (Hg.). Grundbegriffe der Soziologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 266-270.

Schnurr, Stefan (2005). Partizipation In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.). Handbuch Sozialarbeit, Sozialpädagogik München, Basel: Reinhardt. S. 1330-1345.

Stange, Waldemar/Tiemann, Dieter (2009). Prüfsteine für eine gelungene Kinderbeteiligung. URL: http://www.kinderpolitik.de/beteiligungsbausteine/pdfs/a1_8.pdf [Zugriffsdatum: 03.08.2009].

Sturzenhecker, Benedikt (2003). Partizipation in der Offenen Jugendarbeit In: Stange, Waldemar (Hg.). Kiste - Bausteine für die Kinder- und Jugendbeteiligung. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. S. 1-48.

von Rosenblatt, Bernhard/Braun, Joachim/Klages, Helmut/Picot, Sibylle (2000). Freiwilliges Engagement in Deutschland - Freiwilligen Survey 1999. Bd. 194. Stuttgart: Kohlhammer.

Zimmermann, Peter (2006). Grundwissen Sozialisation: Einführung zur Sozialisation im Kindes- und Jugendalter. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

FORMELLES:

Beschlussfassung Jugendkommission:.....02. November 2009

Beschlussfassung Stadtrat:26. Januar 2010

Beschlussfassung Gemeinderat:07. Juni 2010

Erarbeitet von:Daniel Goldberg, BA Soziale Arbeit

Die Richtlinien werden mindestens alle 4 Jahre durch die Jugendkommission überprüft und allfällige Änderungen dem Stadtrat/Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

STADT USTER
Fachstelle Jugend
Gotthardweg 1
6810 Uster
Telefon 044 944 71 20
jugendbeauftragter@stadt-uster.ch